

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 27.12.2023

4. Verordnung: Friedhofsgebühren

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER ÜBER DIE FRIEDHOFSGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Zwischenwasser vom 14.12.2023 wird auf Grundlage der §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., i.V.m. § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45/1948, i.d.g.F., sowie der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche zum hl. Johannes dem Täufer in Batschuns. Mit Ausnahme der Grabstätten- und Aufbahrungsgebühren gelten die Gebührensätze auch für die Friedhöfe in Muntlix und Dafins.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes in Batschuns entstehen, nachstehende Gebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

(2) Erdgräber werden bei einer Sargbestattung durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen geöffnet und geschlossen sowie in Rechnung gestellt.

(3) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (das ist derzeit 20 Jahre für Erdgräber und für Urnengräber 15 Jahre) wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgrab	930,00 €
b) Doppelgrab	1.370,00 €
c) Dreifachgrab	1.840,00 €
d) Urnengrab Batschuns	480,00 €
e) jährliche Grabstättengebühr für Einzelgrab	75,00 €
f) jährliche Grabstättengebühr für Doppel-/Dreifachgrab	105,00 €
g) jährliche Urnengrabgebühr für Urnenmauer	30,00 €
h) Beschriftung Urnengrab pro Zeichen	35,00 €

Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche benötigt wird.

§ 4

Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

(2) Bei einer Verlängerung eines Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle:

a) Urnengrab in Muntlix und Batschuns	100,00 €
b) Urnengrab im Reihengrab Muntlix, Batschuns	150,00 €
c) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	1.600,00 €

§ 6

Enterdigungsgebühr

(1) Für eine Enterdigung ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie sie in § 5 für Bestattungen festgesetzt ist. (Die Kosten für eine Umbettung sind in dieser Gebühr nicht enthalten und werden gesondert nach Aufwand berechnet).

§ 7

Aufbahrungsgebühr

(1) Aufbahrungen in der Leichenkapelle Batschuns, pro Tag 50,00 €

§ 8

Verzicht auf das Benützungsrecht

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9

Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

(1) Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurück zu erstatten.

§ 10

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

(2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungs- (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so ist bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

J ü r g e n B a c h m a n n , M S c